

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der privaten Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ und ihren Nutzern.

Präambel

Die Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ ist eine private kulturelle Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zielsetzung ist das Heranführen an Musik und das Erlernen eines Musikinstruments in Bezug auf Digitalisierung. Zudem sollen Begabungen frühzeitig erkannt werden, um so Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und sie zu einer lebenslangen und kompetenten Beschäftigung mit Musik zu befähigen.

1. Anmeldung

1.1

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Es besteht kein Rechtsanspruch.

1.2

Durch die verbindliche Anmeldung zum Unterricht erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Schulordnung.

1.3

Für den Unterricht werden Honorare nach der Entgeltordnung in ihrer neusten Fassung fällig. Honorarerhöhungen werden frühzeitig angekündigt.

1.4

Die Verlegung der Unterrichtszeit berührt nicht die Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages.

1.5

Der Unterrichtsvertrag wird verbindlich für 6 Monate geschlossen. Bei nicht erfolgter Kündigung wird er auf unbestimmte Dauer weitergeführt. Die Regelungen für die Kündigung sind in Punkt 10 der Schulordnung beschrieben.

2. Ferien- & Urlaubsregelung

2.1

Für Vorschulkinder und schulpflichtige Schülerinnen und Schüler richtet sich die Musikschule nach der Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

2.2

Unterricht in den Schulferien wird Vorschulkindern und schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich angeboten, kann also nach Terminabsprache stattfinden.

2.3

Für von Vorschulkindern und schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommenen Unterricht in den Ferien wird kein Honorar berechnet. Für in Anspruch genommenen Unterricht, d.h. das Termine vereinbart wurden, gilt Punkt 7 der Schulordnung.

2.4

Bewegliche Ferientage bzw. Brückentage fallen **nicht** unter die Ferienregelung. Der Unterricht findet an diesen Tagen statt und wird nach rechtzeitiger Abmeldung seitens der Schülerin bzw. des Schülers zu 50% berechnet.

2.5

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (Auszubildende, Studenten, Berufstätige, Rentner etc.) gilt die Schulferienregelung **nicht**. Hier richtet sich die Musikschule nach der individuellen Urlaubsplanung auf Grundlage der gesetzlichen Regelung zum Urlaubsanspruch (30 Arbeitstage pro Jahr). Diese Zeit entspricht 6 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Für diese Urlaubszeit wird kein Honorar berechnet. Jeder weitere Unterrichtsausfall durch Urlaub der/des Schülerin/Schülers wird zu 50% berechnet.

2.6

Bei Schließung der Musikschule während musikschulinterner Ferien (z.B. Osterfeiertage, Weihnachtsferien) oder durch gesetzliche Feiertage wird für alle Schülerinnen und Schüler **kein** Honorar berechnet.

3. Unterrichtsform

3.1

Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht angeboten. Onlineunterricht ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

3.2

Der Unterricht wird grundsätzlich als Einzelunterricht angeboten. Partnerunterricht ist nach Absprache möglich.

3.3

Ein Wechsel der Unterrichtsform ist nach Absprache jederzeit möglich.

3.4

Auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht kein Rechtsanspruch.

3.5

In Ausnahmefällen, wenn von staatlicher Seite der Präsenzunterricht durch eine Verfügung oder einen Erlass verboten wird (z.B. Pandemie o.ä.), findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler online als Fernunterricht statt. Hierbei gelten die vereinbarten Unterrichtstermine des Präsenzunterrichts. Das Honorar ist der gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. Bei nicht Inanspruchnahme ist dies schriftlich der Schulleitung mitzuteilen. Der Unterricht wird dann zu 50% berechnet.

4. Unterrichtsangebote

4.1

Instrumentalunterricht wird an folgenden Instrumenten angeboten:

1. Schlagzeug
2. Klavier/Keyboard

4.2

Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht durchgeführt.

4.3

Unterricht in Musikproduktion, Musiktheorie und Komposition wird in folgendem Fach angeboten:

1. Komposition

5. Instrumente / Unterrichtsmaterialien

5.1

Die Anschaffung eines Instruments nach Aufnahme des Unterrichts ist empfehlenswert und wichtig, um tägliches Üben zu gewährleisten und gestellte Hausaufgaben durchführen zu können.

5.2

Schlagzeugschülerinnen und Schlagzeugschüler müssen zu jeder Unterrichtsstunde ihre eigenen Sticks mitbringen.

5.3

Jede Schülerin und jeder Schüler muss zu jeder Unterrichtsstunde die eigenen Materialien (Bücher, Hefte etc.) mitbringen.

6. Vorspiele

6.1

Alle Instrumentalschülerinnen und -schüler sollen einmal pro Jahr solistisch oder in kleinen Gruppen an einem Vorspiel teilnehmen.

6.2

Die Form der Konzerte kann musikschulintern oder öffentlich sein.

7. Unterrichtsausfall

Folgende Regelungen gelten bei Unterrichtsausfall:

7.1

Fällt der Unterricht seitens der Musikschule aus, wird die Schülerin / der Schüler bzw. werden die Eltern rechtzeitig informiert. Dies kann je nach Absprache per Telefon, SMS oder E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule.

Die ausgefallene Stunde wird nicht berechnet.

7.2

Fällt der Unterricht seitens der Schülerin / des Schülers aus, so ist die Musikschule rechtzeitig, dass bedeutet mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn, darüber zu informieren. Dies kann per Telefon, SMS oder E-Mail erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abmeldung wird die ausgefallene Stunde zu 50% berechnet.

Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, wird die ausgefallene Stunde zu 100% berechnet.

Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Dieser bedarf einer besonderen Vereinbarung.

7.3

Bei durch höhere Gewalt (z.B. Hitze, massives Unwetter, Schnee und Eis etc.) abgesagtem Unterricht seitens der Schülerin oder des Schülers oder bei Unterrichtsausfall durch sonstige Gründe (z.B. Wasserschaden im Gebäude o.ä.), die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wird das Unterrichtshonorar zu 50% berechnet.

Wird Unterricht durch äußere Umstände (z.B. starke Hitze über einen längeren Zeitraum o.ä.) unverantwortlich, wird dies durch die Musikschule mitgeteilt und es erfolgen individuelle Absprachen.

8. Unterrichtsversäumnis

8.1

Der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts der Schülerinnen und Schüler wird von der Musikschule erwartet. Falls es zu Versäumnissen kommt, ist die Musikschule rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen (bei Minderjährigen durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten).

8.2

Werden mindestens zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt, werden bei Minderjährigen die Eltern schriftlich darüber benachrichtigt. Tritt dieses Verhalten mindestens zwei weitere Male im selben Jahr auf, wird der Vertrag von Seiten der Musikschule fristlos gekündigt.

9. Entlassung

9.1

Gründe für die sofortige Entlassung der Schülerin / des Schülers aus der Musikschule sind:

- a) mehrfaches Nichtbeachten der Schulordnung trotz vorheriger Verwarnung,
- b) mehrfach vorkommende Rücklastschriften,
- c) Ausbleiben eines Lernfortschritts. Zuvor ist ein Elterngespräch oder ein Gespräch mit der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler zu führen.

9.2

Entscheidet sich die Musikschulleitung für die Entlassung der Schülerin / des Schülers wird diese schriftlich mitgeteilt.

10. Kündigung

10.1

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die erstmalige Kündigung ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 6 Monaten möglich. Anschließend kann der Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.

10.2

Kündigungen außerhalb der Kündigungsfrist sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Solche Ausnahmefälle sind z.B. lang andauernde Krankheit, Umzug in eine andere Stadt. Wenn der Nachweis erbracht ist, ist die Kündigung zum jeweiligen Ende des laufenden Monats genehmigt.

10.3

Bei Erhöhung des Honorars im Rahmen einer Entgeltänderung ist eine Kündigung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden möglich. Der Vertrag endet dann mit Beginn der neuen Entgeltordnung.

11. Gesundheitsbestimmungen

Erkrankt die Schülerin oder der Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so ist sie/er bis zur vollständigen Genesung und Ansteckungsfreiheit vom Unterricht ausgeschlossen. Eine ärztliche Bestätigung über die vollständige Genesung und Ansteckungsfreiheit ist vor der Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen.

Zudem gelten die Verordnungen des deutschen Infektionsschutzgesetzes.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Bei Unfällen, Verlusten und Schäden aller Art während der Unterrichtszeiten kommt die Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ nur im Rahmen der versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.

12.2

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler besteht nur für den vereinbarten Unterrichtszeitraum und den vereinbarten Unterrichtsort.

12.3

Der Unterricht findet entweder in den Räumen von „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ als Präsenzunterricht oder als Fernunterricht online statt.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.